

Teuerungszuschläge auf Schulbücher in Österreich. — In der »Österreichisch-ungarischen Buchhändler-Correspondenz« Nr. 40 vom 2. Oktober lesen wir: Wir sind nunmehr in den Besitz des Originalerlasses des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht in betreff des Teuerungszuschlages auf Schulbücher gelangt. Dieser Erlaß hat folgenden Wortlaut:

Z. 34095/18 — XII b.

Schulbücherpreise; Einhebung eines 10%igen Zuschlages durch die Sortimenten.

Wien, am 13. September 1918.

An

alle Landeschulbehörden (mit Ausnahme von Galizien) und an alle Landesstellen (mit Ausnahme von Galizien und Niederösterreich).

Das Ministerium für Kultus und Unterricht hat sich über eine begründete Eingabe des Vereines der österr.-ungar. Buchhändler in Wien bestimmt gefunden, mit Rücksicht auf die außergewöhnlichen Teuerungsverhältnisse gegen die Einhebung eines höchstens 10prozentigen Zuschlages zu den genehmigten auf den Titelblättern der approbierten Lehrbücher ersichtlich gemachten Ladenpreisen dieser Bücher durch die Detailverschleißer für die Dauer der gegenwärtigen Verhältnisse keine Einwendung zu erheben.

Auf das Titelblatt der in Betracht kommenden Lehrbücher wird in Zukunft durch Stempelausdruck oder Aufkleben gedruckter Streifen der Vermerk aufzunehmen sein: »10 Prozent Zuschlag beim Einzelverkauf genehmigt mit Erlaß des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 13. September 1918, Z. 34095«.

Es hat somit bis auf weiteres ein um 10 Prozent höherer Ladenpreis, als auf den Titelblättern bei der Herausgabe der approbierten Lehrbücher ersichtlich gemacht wurde, als behördlich genehmigter Ladenpreis zu gelten.

Im Falle etwa versuchter Forderung höherer Zuschläge hat der h. o. Erlaß vom 25. Juli 1918, Z. 26082 volle Anwendung gefunden.

Hiervon sind die unterstehenden Schulbehörden und Lehranstalten im Nachhange zu dem h. o. Erlaße vom 25. Juli 1918, Z. 26082/18 — XII b unverzüglich zur Danachachtung in Kenntnis zu setzen.

Der Minister für Kultus und Unterricht
M a d e y s k i m. p.

Auf unsere — in der letzten Bekanntmachung bereits erwähnte — Erwiderung hat dann das Ministerium für Kultus und Unterricht in Ergänzung obigen Erlasses folgendes bestimmt:

Wien, den 24. September 1918.

Ad Z. 34095 — XII b.

Schulbücherpreise; Einhebung eines 10%igen Zuschlages durch die Sortimenten.

An

alle Landeschulbehörden (mit Ausnahme von Galizien) und an alle politischen Landesstellen (mit Ausnahme von Galizien und Niederösterreich).

Im Nachhange zum h. o. Erlaße vom 13. September 1918, Z. 34095 — XII b wird zur Vermeidung von Mißverständnissen ausdrücklich aufmerksam gemacht, daß von der Anbringung des Vermerkes »10 Prozent Zuschlag beim Einzelverkauf genehmigt mit Erlaß des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 13. September 1918, Z. 34095« auf dem Titelblatte der approbierten Lehrbücher mit Rücksicht auf den bereits erfolgten Beginn des Schuljahres für den dermalen stattfindenden Schulbuchverkauf abgesehen werden kann, und daß es während der im Zuge befindlichen Verkaufsperiode als genügende Rechtfertigung für die Einhebung eines höchstens 10prozentigen Zuschlages zu den auf den Titelblättern der approbierten Lehrbücher ersichtlich gemachten Ladenpreisen zu betrachten ist, wenn seitens der Schulbuchverschleißer in Fällen von Anfragen oder Beanstandungen aus den Kreisen des kaufenden Publikums ein Abdruck des oben bezogenen h. o. Erlasses vorgezeigt wird.

Hiervon sind auch die unterstehenden Schulbehörden, Schulleitungen und Schuldirektionen sofort in Kenntnis zu setzen.

Der Vorstand des Vereines der österreichisch-ungar. Buchhändler.
Franz Dentice, Wilhelm Müller, Oskar Ritter von Hölzer,
Schriftführer. Vorsitzender. Schatzmeister.

Personalnachrichten.

80. Geburtstag. — Im Juni d. J. waren 40 Jahre vergangen seit dem Bestande der Firma Rainer Hosh in Neutitschein und 25 Jahre seit der Übernahme der L. W. Enders'schen Kunst-Anstalt für

Buch- und Steindruck, Hosh & Schleif, durch den gegenwärtigen Inhaber der erstgenannten Firma, Herrn August Hosh. Am 10. Oktober konnte der Gründer des Sortiments, Herr Rainer Hosh, sein 80. Geburtsfest begehen. Er lebt nach dem Verkauf seines Gutsbesitzes in der Steiermark heute im Ruhestand wieder in seiner Heimat in Neutitschein und nimmt trotz seinem hohen Alter noch immer regen Anteil an der Entwicklung seines Hauses.

Gefallen:

am 27. September durch Granatschuß Herr Hauptmann der Landwehr Hermann Odenwaldt, Inhaber der Firma Jof. Roth, vorm. G. Schmid'sche Buch-, Kunst-, Musikalien- und Schreibwarenhandlung in Schwäbisch-Gmünd.

Der Verstorbene hatte am 1. Januar 1892 in Gemeinschaft mit Josef Lautenschlager die alte schon 1798 gegründete Roth'sche Buchhandlung übernommen und sie nach Ausscheiden Lautenschlagers (1895) allein weitergeführt. Er hat sie zu hoher Blüte gebracht und großen Umsatz, namentlich auf seinen Spezialgebieten Architektur und Ornamentik, Heraldik und Genealogie, Kunstgewerbe, Lehrmittel und katholische Theologie erzielt. Aus seiner erspriesslichen Tätigkeit mit Beginn des Weltkrieges gerissen, hat Odenwaldt auch in seinem neuen Wirkungskreise voll seine Pflicht getan, wofür ihm eine Reihe hoher Auszeichnungen zuteil geworden ist.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Zeitschriften-Titel und -Register.

(Vgl. Nr. 172, 176, 227 u. 235.)

Es sei mir gestattet, mich zu der Frage: »Zeitschriften-Titel und -Register« zu äußern.

Selbst wenn die Ansicht des Herrn Justizrat Hillebrand richtig sein mag, daß der Verleger zur Beigabe von Titel und Inhalt zu einer Zeitschrift rechtlich nicht verpflichtet ist, was ich ganz unentschieden lasse, dann hat doch die ohne jede Ausnahme bisher geübte Gewohnheit ein Recht geschaffen, das dem Abnehmer der Zeitschrift einen Anspruch auf Titel und Inhaltsverzeichnis gewährt. Daß die Verleger dieses Recht auch im Kriege anerkennen, wird m. E. dadurch am besten bewiesen, daß auch in der Not des Krieges, außer Herrn von Weber, soviel ich weiß, noch keiner auf den Gedanken gekommen ist, durch Fortlassung von Titel und Inhalt Papier und Herstellungskosten zu sparen. Ganz besonders sollte das aber bei einer Zeitschrift wie dem »Zwiebelfisch« nicht geschehen, die einen umfangreichen Inseratenteil hat, durch dessen Beschränkung das Papier für Titel und Inhalt leicht beschafft werden kann.

Herr von Weber sagt zwar, daß der Anzeigenteil für Leser, Anzeigende und Zeitschriftenverlag ein gemeinsames Interesse habe, während die Titellei nur ein für den Besitzer der Zeitschrift entbehrlicher Schmuck sei. Ersteres mag richtig sein, aber daß letzteres nicht der Fall ist, zeigt eben der Einspruch des Herrn Geheimrat Millau, dem gewiß sehr viele Leser des »Zwiebelfisches« zustimmen. Ich möchte darum nicht nur wünschen, daß das Beispiel von Herrn von Weber keine Nachahmung fände, sondern daß auch er anerkennen möge, daß an Titel und Inhalt zwar nicht die Anzeigenden, aber doch Leser und Zeitschriftenverlag ein gemeinsames Interesse haben.

Berlin.

Dr. Ernst Bollert.

Bücherbettel.

In neuester Zeit mehrten sich die Bittgesuche um Bücher in erschreckender Weise, besonders von Vereinen und Gesellschaften, die da glauben, es genüge, einen nationalen oder gemeinnützigen Zweck in den Vordergrund zu stellen, um die Verleger zur unentgeltlichen Herausgabe ihrer Bücher zu bestimmen. So wendet sich neuerdings die »Gesellschaft Münchener Lichtspielkunst e. V., München« (Geschäftsführer Direktor Ernst Grill), an uns mit der Bitte um unentgeltliche Überlassung eines Buches, lediglich mit der »Begründung«, der Verein benötige eine möglichst umfangreiche Sammlung von allen das Lichtspielproblem behandelnden Fach(zeit)schriften. Gerade in der gegenwärtigen Zeit gehören derartige Gesuche einfach in den Papierkorb. Die neuen Belastungen der Geschäftswelt durch die am 1. Oktober in Kraft getretenen neuen Steuern sollten den Verlagsbuchhandel zu größerer Wirtschaftlichkeit auch in dieser Beziehung veranlassen und den Deutschen Verlegerverein bestimmen, seinen Mitgliedern die Ablehnung der Gesuche um schenkweise Verabfolgung von Büchern und Zeitschriften zur Pflicht zu machen. M. S.

Verantwortlicher Redakteur: Emil Thomaß. — Verlag: Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus, Druck: Ramm & Seemann. Sämtlich in Leipzig. — Adresse der Redaktion und Expedition: Leipzig, Gerichtsweg 26 (Buchhändlerhaus).